

Anpassung des Zweckverbandes "Kindergartenzweckverband Bogel" gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

Die Ortsgemeinden Bogel, Endlichhofen, Kasdorf, Ruppertshofen bilden seit 06.02.1974 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes B o g e l

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Bogel einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Bogel, Endlichhofen, Kasdorf und Ruppertshofen.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Bogel".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde Bogel	9 Stimmen,
die Ortsgemeinde Endlichhofen	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Kasdorf	3 Stimmen,
die Ortsgemeinde Ruppertshofen	4 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt.

Ortsgemeinde Bogel	9 Vertreter,
Ortsgemeinde Endlichhofen	2 Vertreter,
Ortsgemeinde Kasdorf	3 Vertreter,
Ortsgemeinde Ruppertshofen	4 Vertreter.

Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Verbandsgemeindeverwaltung in Nastätten.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Gemeinde Bogel hat dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung gestellt:

a) den Bauplatz zur Errichtung des Kindergartens (Flur 26, Parzelle 7)

b) den unteren Schulsaal im ehemaligen Schulgebäude zur Benutzung als Mehrzweckraum,

c) den ehemaligen Schulhof zur Benutzung als Spielfläche.

(2) Das ehemalige Schulgebäude einschließlich des ehemaligen Schulhofes verbleiben im Eigentum der Gemeinde Bogel.

(3) Die Unterhaltung des ehemaligen Schulsaales sowie des ehemaligen Schulhofes obliegt dem Zweckverband, solange sie für den Betrieb des Kindergartens benutzt werden.

(4) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Die Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5457 Bad Ems, den 12. Dezember 1985

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises

In Vertretung:

gez. Klöckner (S.)

(Klöckner)
Kreisverwaltungsdirektor